

Öffentliche Bekanntmachung

Veröffentlichung des Bebauungsplanentwurfs im Internet

„2. Änderung Schuppengebiet, Gewinn Grund“

Der Gemeinderat der Gemeinde Deckenpfronn hat am 08.04.2025 in öffentlicher Sitzung den Entwurf des Bebauungsplans „2. Änderung Schuppengebiet, Gewinn Grund“ und den Entwurf der zusammen mit ihm aufgestellten örtlichen Bauvorschriften gebilligt und beschlossen, diesen nach § 3 Abs. 2 BauGB im Internet zu veröffentlichen.

Der Planbereich wird begrenzt

- Im Norden: durch das bestehende Schuppengebiet bzw. den Geltungsbereich des bestehenden Bebauungsplans „Schuppengebiet Gewinn Grund, 1. Änderung“
- Im Osten: durch das bestehende Schuppengebiet bzw. den Geltungsbereich des bestehenden Bebauungsplans „Schuppengebiet Gewinn Grund, 1. Änderung“
- Im Süden: durch den Erschließungsweg Flst. 1382
- Im Westen: durch den bituminös befestigten Häckselplatz

Im Einzelnen gilt der Lageplan vom 31.03.25. Der Planbereich ist in einem separaten Dokument als Anlage beigefügt.

Der Entwurf des Bebauungsplans wird mit der Begründung (und Grünordnungsplan) im Internet der Gemeinde Deckenpfronn unter der Internetseite

<https://www.deckenpfronn.de/rathaus-service/oeffentliche-bekanntmachungen>

während der Dauer der nachfolgenden Frist

von 02.05.2025 bis einschließlich 03.06.2025

veröffentlicht.

Innerhalb dieser Veröffentlichungsfrist werden die oben genannten Unterlagen zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet im Rathaus der Gemeinde Deckenpfronn während der üblichen Öffnungszeiten Mo, Di, Fr 9 - 12 Uhr, Do 9 -12 Uhr und 15 - 19 Uhr öffentlich ausgelegt.

Bestandteil der veröffentlichten Unterlagen sind auch die bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen. Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar

- Habitatspotenzialanalyse vom 31.03.25
- Umweltbericht vom 31.03.25

Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden.

Die Stellungnahmen sollen elektronisch an die E-Mailadresse

klos@deckenfronn.de

übermittelt werden. Bei Bedarf können Stellungnahmen aber auch auf anderem Wege (z. B. schriftlich oder mündlich zur Niederschrift) bei der Gemeinde abgegeben werden.

Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Deckenfronn, 30.04.2025

gez. Daniel Gött